

Satzung
des Gewerbeverein Neustadt in Holstein e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Neustadt in Holstein e. V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg in Holstein eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Neustadt in Holstein.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist der Zusammenschluss selbstständig Tätiger im Handel, Handwerk und Gewerbe sowie in den freien Berufen zum Zweck der Wahrnehmung gemeinsamer und wirtschaftlicher Interessen, darüber hinaus der Betrieb eines Bonus-Systems zur Gewährung von Rabatten durch Mitglieder des Vereins und andere Gewerbetreibende, z. B. durch die Vergabe von so genannten elektronischen Rabattmarken in Form von Bonuspunkten.
2. Dies soll erreicht werden durch gemeinsame Werbung und Öffentlichkeitsarbeit nach Außen, durch gezielte Informationsmöglichkeiten für die Mitglieder nach Innen sowie durch ein Vereinsleben zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens.
3. Der Geschäftsbetrieb und die Kassenführung für die Gewährung der Barzahlungsnachlässe im Bonus-System sind von dem übrigen Geschäftsbetrieb getrennt zu halten. Der Vorstand ist berechtigt, die EDV-mäßige Verwaltung einem externen Systembetreiber zu übertragen. Der Vorstand ist berechtigt, für die Mitglieder verbindliche technische Richtlinien für das Bonus-System zu erlassen.
4. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, mit Mitgliedern des Vereins und anderen Gewerbetreibenden Vereinbarungen über die Teilnahme an dem Bonus-System zu schließen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können die Selbstständigen werden, die die Voraussetzungen des § 2 1. erfüllen und in Neustadt in Holstein sowie im Gebiet der heutigen Gemeinden Schashagen, Altenkrempe, Sierksdorf, in den Grenzen vom 31. Dezember 2009 ansässig sind.
2. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag („Mitgliedsantrag für den Eintritt zum Gewerbeverein Neustadt in Holstein e.V.“). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Kommt im Vorstand keine Einstimmigkeit zustande, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
4. Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden, wer dem Verein außerordentliche Dienste geleistet hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4a Fördermitgliedschaft

1. Über die Ehrenmitgliedschaft hinaus kann eine natürliche oder juristische Person Fördermitglied des Vereins werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ohne Mitglied nach § 4 zu sein. Sie müssen nicht die Voraussetzungen des §2 1 erfüllen.
2. Ein Fördermitglied hat keine Rechte nach § 5 und §10 dieser Satzung und keine Pflichten nach § 6 3. bzw. §8 dieser Satzung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Bevorzugungen einzelner Personen oder Firmen sind nicht statthaft.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Durchführung seiner Ziele in jeder Beziehung zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitragszahlungen und sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche an den Vorstand zu richtende Kündigungserklärung, die zum Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres zum folgenden Kalenderjahr zulässig ist.
 - b. Geschäftsaufgabe
 - c. Auflösung des Vereins
 - d. Ausschluss durch den Vorstand bei:
 - Verstoß gegen die Satzung (auch bei Fördermitgliedern)
 - unehrenhaftem Verhalten (auch bei Fördermitgliedern)
 - Nichtzahlung von Beiträgen
2. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied/Fördermitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim 1. Vorsitzenden Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet ein Mitglied nicht von seinen offenstehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

§ 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag in einer Summe bis zum 30. Juni des Jahres zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und muss den Erfordernissen des Vereins entsprechen.
3. Über Anträge auf Beitragsminderung für in wirtschaftliche Not geratene Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Für die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein kann Aufnahmegebühr erhoben oder ein Neumitgliedsrabatt eingeräumt werden. Über die Höhe der Aufnahmegebühr oder des Neumitgliedsrabattes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n schriftlich per Post, per Telefax oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 12 Kalendertagen. Die nähere Ausgestaltung ergänzender Informationswege kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 6 Kalendertage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Wahl der Ausschüsse
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e. Beschlussfassung über das Rechnungsergebnis
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Festsetzung des Jahresbeitrages und notwendiger Sonderumlagen
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
3. Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Alle Wahlen zum Vorstand werden geheim durchgeführt. Eine offene Abstimmung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Andere Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder das geheime Abstimmungsverfahren verlangt.

5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches vom/ von der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Kalendertagen einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- und bis zu 3 Beisitzer/innen

2. Der/Die 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

3. Der/Die 1. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und 2 Beisitzer/innen werden in den Jahren mit ungerader Zahl, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und 1 Beisitzer/in in den Jahren mit gerader Zahl von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie verbleiben in ihren Ämtern bis die Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig. Die 2 Kassenprüfenden werden jährlich im Wechsel für 2 Jahre gewählt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand soll sich möglichst aus allen Gewerbezweigen der Mitglieder zusammensetzen.

6. Der Vorstand trifft alle für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Entscheidungen entsprechend der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

7. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es wünscht.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 12 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
2. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den/die Ausschussvorsitzende/n.
3. Der 1. Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm/ihr bestimmtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Er/Sie hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.
4. Abstimmungen in Ausschusssitzungen sind mit einfacher Mehrheit vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Ausschussvorsitzende die entscheidende Stimme.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte gehen an eine ortsansässige karitative Organisation über. Die genaue Vergabe erfolgt durch die zuständige Mitgliederversammlung.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Oldenburg in Holstein.

Neustadt in Holstein, 10.03.2026

Der Vorstand

Sven Muchow • Dirk Heckmann